

**Bericht
über die
Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
vom 20.01.2026**

**1. Kommunale Wärmeplanung; Vorstellung Ergebnisse der Wärmestrategie
bzw. der Fokusgebiete/prioritären Maßnahmen**

Mit Einführung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes werden alle Kommunen des Landes dazu verpflichtet, eine Form der kommunalen Wärmeplanung, abhängig von der Größe der Kommune, spätestens bis zum 30.06.2028 durchzuführen. In seiner Sitzung vom 22.11.2023 hat der Verbandsgemeinderat der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zugestimmt.

Nach Ausschreibung erfolgte die Vergabe der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung an die Firma EnergyEffizienz GmbH. Diese hat in den letzten Monaten zusammen mit der Verwaltung Daten gesammelt um eine entsprechende Planung zu erstellen. In einem ersten Schritt wurde eine Bestands- und Potenzialanalyse erstellt, welche dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 06.11.2025 vorgestellt wurde. Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aller relevanten Akteure wurde nun aus der Ergebnis- und Potenzialanalyse die Wärmewendestrategie für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land entwickelt.

Die erarbeitete Wärmewendestrategie mit den ermittelten Fokusgebieten bzw. den prioritären Maßnahmen stellt Herr Steffen Molitor von der Firma EnergyEffizienz GmbH, dem Verbandsgemeinderat vor.

2. Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO); Information

Herr Dennis Becker vom Planungsbüros FIRU-mbH, Kaiserslautern, stellt dem Verbandsgemeinderat Inhalte zur Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO) vor.

3. Anpassung der laufenden Entgelte Wasserversorgung ab 01.01.2026

Die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der Wasserwerke ist im Wesentlichen geprägt zum einen von steigenden Kosten im Bereich Fremdbezug Material, Energie, und Unterhalt der Anlagen (Reparaturkosten), zum anderen durch die investiven Maßnahmen zum Erhalt und Modernisierung der Anlagen, verbunden mit entsprechenden Steigerungen bei den Abschreibungen und Zinsbelastungen.

Zudem sind mittelfristig weitere Investitionen zum Erhalt der Hochbehälter und zur Modernisierung und Verbesserung der Infrastruktur in der Wasseraufbereitung erforderlich.

	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
Strom	166.489,00	171.464,00	156.929,00	244.820,33	259.339,64	200.000,00	200.000,00
Fremdbezug Wasser	57.635,63	55.984,52	60.313,77	65.045,89	65.000,00	65.294,00	75.000,00
Unterhaltungsmaterial vom Lager	63.606,00	51.368,61	61.088,38	46.253,34	92.277,71	70.000,00	70.000,00
Aufbereitungsstoffe	14.491,20	13.063,91	18.174,51	22.276,05	39.000,00	42.020,00	38.800,00
Unterhaltung Leitungsnetz	44.900,49	113.884,87	102.562,15	88.119,11	155.126,48	93.669,20	100.000,00
Unterhaltung Hausanschlüsse	60.718,50	41.748,81	81.919,73	82.666,79	85.714,00	60.000,00	60.000,00
Abschreibungen	436.927,47	463.293,31	502.362,98	561.53,05	587.000,00	589.000,00	623.000,00
Darlehenszinsen	53.366,49	48.630,88	57.928,88	119.124,34	169.681,00	180.200,00	188.200,00
Personalaufwand	782.201,79 €	877.329,75	941.406,48	940.371,24	1.061.500,00	1.275.500,00	1.303.800,00
Investitionen	1.003.162,13	1.622.633,01	1.779.031,68	1.490.593,64	813.207,11	849.500,00	1.475.000,00
Gewinn/Verlust	-62.359,46	-236.770,05	-289.939,74	-590.986,45	-250.000,00	-227.124,00	
Aufnahme Darlehen	0,00	0,00	4.000.000,00	2.000.000,00	0,00	500.000,00	855.000,00
Tilgung Darlehen	230.358,22	221.305,68	321.662,43	422.034,00	458.993,00	435.216,00	446.179,00

Die Tabelle zeigt die Entwicklung von Ausgaben in einzelnen (ausgewählten) Bereichen. Die Kosten für die Unterhaltung des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse beinhalten hauptsächlich Aufwendungen zur Beseitigung von Rohrbrüchen.

Aufschlussreich ist das weiterhin bestehende Missverhältnis zwischen Abschreibungen und Investitionen. Idealerweise sollten diese im gleichen Verhältnis stehen, so dass die Investitionen zum Erhalt der Substanz aus deren Nutzung (Abschreibungen) und damit über die Gebühren/Beiträge finanziert wird. Die Entwicklung geht aber mit stetig steigenden Abschreibungen in die richtige Richtung. Diese sollten als mittel- bis langfristiges Ziel durch entsprechende Beiträge und nicht durch Darlehen für den investiven Bereich finanziert werden.

Der Anstieg im Personalaufwand ist der Rückkehr von langfristig Erkrankten, der Aufstockung von Stellen für die Personalverwaltung, der zusätzlichen Stelle im operativen Bereich des Wasserwerkes und der Überleitung in den TV-V und den Tarifabschlüssen 2025 geschuldet. In 2026 ist eine weitere Stelle für einen Automatisierungstechniker geplant, die sich aus Einsparung bei den externen Dienstleistungen finanzieren wird.

Die Berechnungen der Kalkulation der neuen Entgelte basieren auf den tatsächlichen Betriebszahlen 2023 und 2024 sowie auf den bisher in 2025 erzielten Ergebnissen und den Prognosen 2025-2028. Ziel ist ein auskömmliches Entgeltaufkommen. Die bisherige Struktur (Wiederkehrende Beiträge/Verbrauchsgebühren) wird beibehalten. Abweichend von der letzten Kalkulation wurden vorliegend lediglich 3,5% des Fixkostenanteils in die Gebühr gerechnet (bisher 12%). Im Ergebnis kann dadurch die Gebühr stabil gehalten werden. Lediglich die wiederkehrenden Beiträge werden angehoben.

Gebühr nach Wasserverbrauch

Bisher 1,73 €/m³	Ab 01.01.2026 1,73 €/m³
---------------------	----------------------------

Wiederkehrender Beitrag nach gewichteter Grundstücksfläche, jährlich netto

Bisher	Ab 01.01.2026
--------	---------------

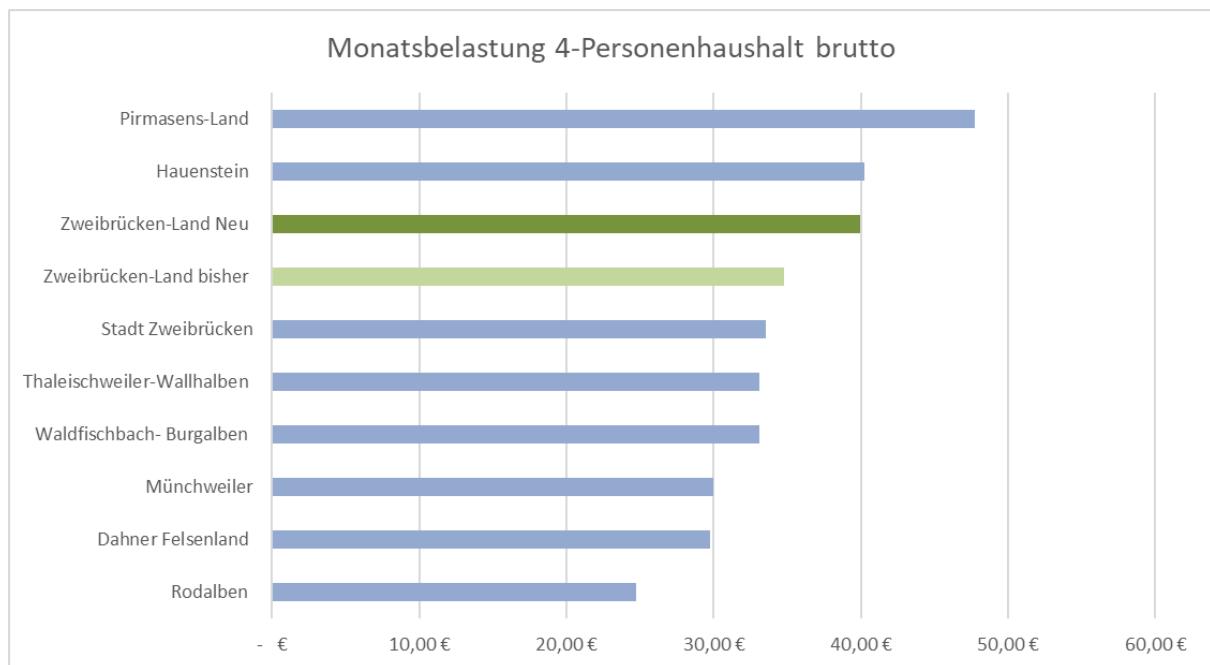
- bis 1.000 qm	148,00 €	206,00 €
- bis 1.800 qm	170,00 €	237,00 €

- über 1.800 qm	194,00 €	270,00 €
-----------------	----------	----------

Dies ergibt eine monatliche Mehrbelastung zwischen 4,83 € und 6,33 € netto.

Die aktuelle Entgeltbelastung im Landkreis Südwestpfalz beträgt für einen 4 Personen Musterhaushalt:

Vergleichshaushalt	€/a brutto	€/Mon brutto
Rodalben	297,20	24,77 €
Dahner Felsenland	356,99	29,75 €
Münchweiler	359,67	29,97 €
Waldfischbach- Burgalben	396,97	33,08 €
Thaleischweiler-Wallhalben	396,97	33,08 €
Stadt Zweibrücken	402,32	33,53 €
Zweibrücken-Land bisher	417,51	34,79 €
Zweibrücken-Land Neu	479,57	39,96 €
Hauenstein	482,96	40,25 €
Pirmasens-Land	573,09	47,76 €



Der Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land AöR hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 dem Verbandsgemeinderat die Anpassung der laufenden Wasserentgelte ab 01.01.2026 wie folgt empfohlen:

Wiederkehrender Beitrag nach gewichteter Grundstücksfläche, jährlich netto		
	ab 01.01.2024	ab 01.01.2026
- bis 1.000 qm	148,00 €	206,00 €
- bis 1.800 qm	170,00 €	237,00 €
- über 1.800 qm	194,00 €	270,00 €

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Anpassung der laufenden Entgelte für die Wasserversorgung ab 01.01.2026 wie vom Verwaltungsrat empfohlen.

4. Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen gemäß § 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung

Die Preise für den Ersatz von Aufwendungen wurden zuletzt 2024 angepasst.

IV. Aufwendungseratz (§ 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2024 €	ab 01.01.2026 €
Der Aufwendungseratz wird festgesetzt:		
a) für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse Abs. 1 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00	60,00
b) für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung Abs. 2 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00	60,00
c) für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Erarbeiten Abs. 3	250,00	300,00
d) für die Entfernung eines Bauwasseranschlusses Abs. 3 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00	60,00
e) für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen Abs. 4 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00	60,00
f) für die Nachprüfung des Wasserzählers, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird Abs. 5 nach tatsächlichem Aufwand		
g) für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen Abs. 6		
1.) Messeinrichtung mit erforderlichen Armaturen bis zu 5 laufenden Meter jeder weitere laufende Meter	550,00 40,00	750,00 55,00
2.) für die Errichtung zusätzlicher Messeinrichtungen für jeden Wasserzähler bis 2,5 m ³ jährlich für jeden Wasserzähler bis 6 m ³ jährlich für jeden Wasserzähler bis 10 m ³ jährlich für jeden Wasserzähler bis 15 m ³ jährlich	11,96 14,84 27,27 57,65	11,96 14,84 27,27 57,65
3.) für die Ausleihe eines Standrohres mit 2,5 m ³ Wasserzähler und ¾" Auslaufventil Kaution	500,00	500,00
Mietpreis 1. Woche	25,00	25,00
Mietpreis jede weitere Woche	12,50	12,50
Einmalige Gebühr für Kontrolle, Reinigung und Desinfektion	40,00	40,00
Zuzüglich Wasserverbrauch und Abwassergebühren		

h) für die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken Abs. 6 Nach tatsächlichem Aufwand		
---	--	--

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Der Verwaltungsrat hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Anhebung des Ersatzes für Aufwendungen gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung auf die in der Tabelle angegebenen Werte empfohlen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung ab 01.01.2026 wie vom Verwaltungsrat empfohlen.

5. Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse gemäß § 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung

Die Preise für den Ersatz von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse wurden zuletzt zum 01.01.2024 angepasst.

III. Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2024 €	ab 01.01.2026 €
1. Wasserhausanschluss im öffentlichen Bereich (von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze)		
Der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) wird auf festgesetzt.	550,00	770,00
Für Hausanschlüsse gem. § 25 Abs. 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung wird der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) auf		
hergestellt bis 1984	48,50	48,50
von 1985 - 1989	82,00	82,00
von 1990 - 1994	111,00	111,00
von 1995 - 1999	153,00	153,00
von 2000 - 2005	325,00	325,00
2. Wasserhausanschluss außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (von der Grundstücksgrenze bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung)		
Der Pauschalsatz für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen wird		
a) einschl. Erdarbeiten und Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	230,00	280,00
b) ohne Erdarbeiten und ohne Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	40,00	55,00
c) Zähler setzen als Extratermin auf Kundenwunsch pauschal auf	85,00	85,00
d) Gartenzähler setzen und/oder verplomben pauschal auf	85,00	85,00
e) Material für Mauerdurchführung (z. B. Manschetten, Leerrohr) auf	150,00	200,00
f) Zusätzliche Kernlochbohrung auf Kundenwunsch pauschal auf	100,00	100,00
g) Wasserzählerbügel liefern und montieren pauschal auf	150,00	250,00
h) Schießen mit Erdrakete pro lfdm. auf	100,00	100,00
festgesetzt.		

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 dem Verbandsgemeinderat die Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen gemäß § 25 der Entgeltsetzung Wasserversorgung wie dargestellt empfohlen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Anpassung des Ersatzes von Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen gemäß § 25 der Entgeltsetzung Wasserversorgung ab 01.01.2026 wie vom Verwaltungsrat empfohlen.

6. Änderung der Hauptsatzung; Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrleute

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr wurden seit über 30 Jahren nicht mehr angepasst. Die Aufgaben und Arbeiten, welche die ehrenamtlichen Feuerwehrleute in ihrer Freizeit erledigen müssen, hat mit den Jahren immer mehr zugenommen (Alarm- und Einsatzpläne, Feuerwehrbedarfsplan, Geräteprüfungen, zunehmende Digitalisierung), so dass es nun nötig wird, die Aufwandsentschädigungen anzupassen. Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land befindet sich, im Vergleich mit den Verbandsgemeinden im Kreis, am unteren Ende in Bezug auf die Aufwandsentschädigungen.

Die Wehrleitung hat folgende Anpassung der monatlichen Aufwandsentschädigungen rückwirkend zum 01.01.2026 vorgeschlagen:

Funktion	Bisher	Neu ab 01.01.2026
Wehrleiter	55,00 % = 484,00 €	80% = 627,60 €
Wehrführer (Stützpunkt)	75,16 % = 157,09 €	80 % = 167,20 €
Wehrführer (2-3 Fahrzeuge)	59,98 % = 125,36 €	80% = 167,20 €
Wehrführer (1 Fahrzeug)	33,94 % = 70,94 €	60 % = 125,40 €
Gerätewart (Stützpunkt)	100,00 % = 262,00 €	70 % = 183,40 €
Gerätewart (2-3 Fahrzeuge)	40,04 % = 104,91 €	60 % = 157,20 €
Gerätewart (1 Fahrzeug)	8,66 % = 22,69 €	30 % = 78,60 €
Atemschutzgerätewart	60,00 % = 157,20 €	70 % = 183,40 €
Bedienung, Wartung und Pflege der Kommunikationsmittel	60 % = 157,20 €	70 % = 183,50 €
PC Bediener FEZ	45 % = 117,90 €	70% = 183,40 €
Erstellen und Pflege Alarm- und Einsatzpläne	Nicht vorhanden	70% = 183,40 €
Jugendwarte	Festbetrag 53,00 €	Keine Änderung
Leiter Höhensicherung	Festbetrag 40,00 €	Festbetrag 50,00 €

Nach der Erhöhung würde sich die Aufwandsentschädigung in etwa an den Sätzen der Verbandsgemeinde Rodalben (5 Löscheinheiten) anpassen und sollte für die nächsten Jahre in dieser Höhe Bestand haben.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung rückwirkend zum 01.01.2026 zu.

7. Zuschussantrag SC Stambach 1930 e.V.

Der Verein SC Stambach 1930 e.V. beantragt einen Zuschuss zur Anschaffung neuen Mähwerks.

Die Anschaffung sei in der Wachstumsphase dringend erforderlich.

Die Gesamtkosten der Anschaffung belaufen sich auf ca. **4.000,00 €**.

Gemäß den Richtlinien ist eine Förderung in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten möglich.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag des SC Stambach 1930 e.V. zu.

8. Unterrichtung über Nebentätigkeit und Ehrenämter des Bürgermeisters

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamten gesetz (LBG) ist der Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister über Art und Umfang seiner innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen zu unterrichten.

Bürgermeister Björn Bernhard gibt hierzu folgendes bekannt:

- Vertreter im ZEF
- Vertreter in der Kreisenergiegesellschaft
- Vertreter in der Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien mbH Zweibrücken-Land (GEE)
- Vertreter in der Wohnungsbaugesellschaft der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land mbH
- Vertreter in der Stiftung der Sparkasse Südwestpfalz „Gut für die Verbandsgemeinde“
- Vertreter im Verein LAG Pfälzerwald plus
- Mitglied im Finanzausschuss beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Mitglied im Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Südwestpfalz
- Vorsitzender CDU Gemeindeverband
- Mitglied im Kreisvorstand der CDU
- Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- Präsident Quad-Club Dietrichingen

9. Rahmenvereinbarung für die Betreuung während der Schulferien und der beweglichen Ferientage an den Grundschulen im Landkreis Südwestpfalz

Bürgermeister Bernhard informiert den Verbandsgemeinderat über den Rahmenvertrag für die Betreuung während der Schulferien und der beweglichen Ferientage an den Grundschulen im Landkreis Südwestpfalz, der zwischen dem Landkreis und den Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land, Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfischbach-Burgalben und der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vor dem Hintergrund des neuen Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) geschlossen werden soll.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss der Rahmenvereinbarung zu.

10. Zuschussantrag Sanierung Freibad Contwig Con Aqua

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land hat sich für die Sanierung des Freibades Contwig Con Aqua im Rahmen des Förderprogramms Sanierung kommunaler Sportstätten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung beworben. Aktuell befindet sich das Projekt in der ersten Phase (Interessenbekundung). Die

Förderquote beträgt 45,00 %, so dass 55,00 % aus eigenen Mitteln zu finanzieren sind. Eine Doppelförderung über das Land ist ausgeschlossen.
Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Fördermittel: 3.903.300,00
Eigenmittel: 4.770.700,00
Gesamt: 8.674.000,00

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Teilnahme am Förderprogramm sowie dem dargestellten Finanzierungsplan zu.

Nichtöffentliche

11. Beschluss zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG, Vertragsangelegenheit 1

Der Vertreter der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land in der Verbandsversammlung wird angewiesen, in der 145. Sitzung der Verbandsversammlung, dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zwischen ZEF, Stadt Zweibrücken und VIA Outlets Zweibrücken B.V. in der vorliegenden Fassung – unter Vorbehalt ggf. erforderlicher einvernehmlicher redaktioneller Anpassungen – zuzustimmen.

12. Beschluss zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG, Vertragsangelegenheit 2

Der Vertreter der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land in der Verbandsversammlung wird angewiesen, in der 145. Sitzung der Verbandsversammlung, dem Abschluss der Planungsvereinbarung zum Um- und Ausbau der Anschlussstelle Contwig im Zuge der A 8 / L 480 / Anschluss zur Erweiterung des Sondergebietes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ zwischen ZEF, dem Land Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland in der vorliegenden Fassung – unter Vorbehalt ggf. erforderlicher einvernehmlicher redaktioneller Anpassungen – zuzustimmen.

13. Erlass von Forderungen

Der Verbandsgemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.